



AGFK

Arbeitsgemeinschaft
fahrradfreundliche Kommunen
in Bayern e.V.

www.agfk-bayern.de

Funktion Radverkehrsbeauftragte/r

Der/die Radverkehrsbeauftragte nimmt bei der Radverkehrsförderung in der Kommune eine Schlüsselposition ein. Die Position ist Schnittstelle, Motor und Ansprechpartner/in für Verwaltung und Bürger in allen Fragen des Radverkehrs und der Radverkehrsförderung. Eine erfolgreiche Radverkehrsförderung ist daher ganz entscheidend vom Aufgabenzuschnitt dieser Stelle abhängig. Vor diesem Hintergrund hat sich der Facharbeitskreis der AGFK Bayern mit der Funktion „Radverkehrsbeauftragter“ auseinandergesetzt. Zusammenfassend ergibt sich folgendes grundsätzliches Anforderungsprofil für die berufliche Stellung der/des Radverkehrsbeauftragten in der Verwaltung:

1. Die Stelle Radverkehrsbeauftragte/r ist zeitlich unbefristet einzurichten.
2. Für die Aufgabenerfüllung ist ein ausreichendes und festes Stundenkontingent zur Verfügung zu stellen. Die Stundenzahl richtet sich nach Zuständigkeit, Größe der Kommune und der Anzahl der mit der Radverkehrsförderung befassten Personen. Ein Mindestsatz von 20 Wochenstunden für kleinere bis mittlere Kommunen soll dabei grundsätzlich nicht unterschritten werden.
3. Die Stellung und die Befugnisse des/der Radverkehrsbeauftragten in der Verwaltung sind festzulegen. Das Zugangsrecht zu Politik und Öffentlichkeit ist klar zu definieren, sicherzustellen und innerhalb und außerhalb der Verwaltung zu kommunizieren.
4. Radverkehrsbeauftragte sind zu allen Themen des Radverkehrs frühzeitig von Politik und Verwaltung einzubinden.
5. Radverkehrsbeauftragte sind an allen Planungsprozessen zu beteiligen. Die Art der Beteiligung ist formal festzulegen. Dies kann z. B. durch die Zuleitung der Planungsvorhaben und das Recht zur Stellungnahme oder das Gegenzeichnungserfordernis der/des Radverkehrsbeauftragten zu Planungen erfolgen.
6. Der/dem Radverkehrsbeauftragten soll ein Rederecht im Gemeinderat/Stadtrat/Kreistag zu Fragen des Radverkehrs eingeräumt werden.
7. Für die Aufgabenerfüllung sind ausreichende Finanzmittel zur Verfügung zu stellen.



AGFK

Arbeitsgemeinschaft
fahrradfreundliche Kommunen
in Bayern e.V.

www.agfk-bayern.de

8. Der/die Radverkehrsbeauftragte wirbt ständig für die Förderung des Radverkehrs und kann auch selbständig Vorschläge und Konzepte zur Radverkehrsförderung einbringen.
9. Es ist Aufgabe der/des Radverkehrsbeauftragten, als zentrale Schnittstelle Öffentlichkeitsarbeit für den Radverkehr durchzuführen bzw. anzustoßen und bei Verwaltung, Verbänden und Politik für die Förderung des Radverkehrs zu werben.
10. Die von der Kommune eingerichtete „Arbeitsgruppe Radverkehr“ wird grundsätzlich durch den/die Radverkehrsbeauftragte/n geleitet.
11. Der/die Radverkehrsbeauftragte ist ein direkter Ansprechpartner der AGFK Bayern in der Kommune. In der Regel werden Informationen der AGFK Bayern über den/die Radverkehrsbeauftragte/n in die Kommune eingebracht. Der/die Radverkehrsbeauftragte/r muss sicherstellen, dass diese Informationen in der Kommune an den/die richtig/e Empfänger/in weitergegeben werden.
12. Die Funktion der/des Radverkehrsbeauftragten in Landkreisen stellt besondere Anforderungen an die Ressourcenausstattung, da ein erhöhter Kommunikationsbedarf mit den Kreiskommunen besteht. In Landkreisen soll der/die Radverkehrsbeauftragte frühzeitig in die Planungen der Kreiskommunen eingebunden werden und die Möglichkeit haben, eine Stellungnahme zu den Planungen abzugeben. Der/die Radverkehrsbeauftragte soll die Kreiskommunen zu Fragen der Radverkehrsförderung beraten und den Austausch zu Radverkehrsthemen auf Kreisebene fördern.